

FAQ zur Schulauswahl („MB-Prüfung“)

Ich habe Fragen zum Termin und zum Ablauf der MB-Prüfung. Nach der Prüfung habe ich noch keine Nachricht über das Ergebnis der MB-Prüfung. An wen muss ich mich wenden?

Ansprechpartner für Fragen rund um die MB-Prüfung sind die Schulen, für die Ergebnismitteilung sind es die jeweiligen Ministerialbeauftragten (<http://www.gymnasium.bayern.de/gymnasialnetz/index.shtml>). Das Max Weber-Programm bekommt nur die Kandidatinnen und Kandidaten genannt, die sich durch ihr Prüfungsergebnis unmittelbar für eine Förderung qualifiziert haben.

Ich habe die MB-Prüfung bestanden, kann aber laut Mitteilung des Ministerialbeauftragten aufgrund der begrenzten Anzahl an Plätzen zunächst nicht gefördert werden. Wie geht es nun weiter?

Das Max Weber-Programm kann keine Auskunft über Chancen auf einen Nachrückplatz geben. Zunächst muss abgewartet werden, wie viele derjenigen, die sich durch die MB-Prüfung direkt für eine Förderung qualifiziert haben, ihre Förderung tatsächlich antreten. Die Mitteilung über einen Nachrückplatz erfolgt nicht vor November eines Jahres. Diejenigen, die trotz erfolgreicher Prüfung auch im Nachrückverfahren nicht berücksichtigt werden können, erhalten keine gesonderte Nachricht.

Muss ich mein Studium im Jahr der MB-Prüfung aufnehmen, um im Max Weber-Programm gefördert zu werden?

Nein, Voraussetzung für eine Förderung ist der Studienbeginn an einer bayerischen Hochschule vor Vollendung des 23. Lebensjahres. Die Teilnahme an der Prüfung muss jedoch in jedem Fall im Jahr der Hochschulreife erfolgen.

Ist eine Förderung nach Vollendung des 23. Lebensjahres möglich?

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Altersgrenze angerechnet werden können die Betreuung eigener Kinder, Pflicht- und Freiwilligendienste, Ausbildungszeiten, ein Hochschulzugang über den zweiten Bildungsweg sowie Studienaufenthalte im Ausland. Nicht angerechnet werden beispielsweise Au pair-Aufenthalte, Work & Travel oder Zeiten der Berufstätigkeit.

Ist ein Studienbeginn an einer Hochschule außerhalb Bayerns möglich?

Nein, Voraussetzung für eine Förderung ist die Aufnahme des Studiums an einer bayerischen Hochschule, auch wenn im Einzelfall Ihr Wunschstudiengang an einer bayerischen Hochschule nicht angeboten wird. Auch wenn nach Bewerbung an mehreren Hochschulen nur eine Zusage von einer Hochschule außerhalb Bayerns vorliegt, ist keine Förderung (weder finanziell noch ideell) möglich. Bei Studienbeginn außerhalb Bayerns ist jedoch bei einem späteren Wechsel an eine bayerische Hochschule (z. B. für ein Masterstudium) vor Vollendung des 23. Lebensjahres eine Förderung durch das Max Weber-Programm noch möglich. Die Förderung von Zweitstudien ist nicht möglich.

Ist im Verlauf des Studiums ein Wechsel an eine Hochschule außerhalb Bayerns möglich?

Ja, wenn dieser Wechsel aus fachlichen Gründen erfolgt, ist bei fortgeschrittenem Studium ein Wechsel an eine Hochschule außerhalb Bayerns möglich.

Führt die (erfolgreiche) Teilnahme an der MB-Prüfung zu einem Vorschlag für die Förderung der Studienstiftung des deutschen Volkes?

Nein, mit Bestehen der MB-Prüfung qualifizieren Sie sich ausschließlich für die Förderung durch das Max Weber-Programm. Dieses Programm basiert auf dem Bayerischen Eliteförderungsgesetz (BayEFG) und wird vom Freistaat Bayern finanziert. Die Durchführung hat der Freistaat Bayern der Studienstiftung des deutschen Volkes e.V. übertragen. Die Vorschläge für die Förderung durch die Studienstiftung, das größte und zugleich älteste deutsche Begabtenförderungswerk, das sich u.a. aus Mitteln des Bundes finanziert, erfolgen unabhängig davon direkt durch die Schulleitung (<http://www.studienstiftung.de/vorschlag-allgemein.html>).

Ist die Förderung des Max Weber-Programms mit BAföG kompatibel?

Ja, der Bezug der Bildungspauschale des Max Weber-Programms wirkt sich nicht auf den BAföG-Anspruch aus.

Kann ein Duales Studium gefördert werden?

Studierende, die ein Duales Studium absolvieren, können im Max Weber-Programm gefördert werden, sofern die übrigen Voraussetzungen (Vollzeitstudium, staatlich anerkannte Hochschule, Aufnahme eines Studiums an einer bayerischen Hochschule vor Vollendung des 23. Lebensjahres) erfüllt werden. Ausnahmen bilden Studiengänge an Berufsakademien oder Verwaltungshochschulen (z.B. Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern), die auch nach dem BAföG nicht förderfähig sind. Bitte setzen Sie sich gegebenenfalls zur Frage der Förderfähigkeit Ihrer Ausbildung mit dem Max Weber-Team in Verbindung.

Max Weber-Programm Bayern
Studienstiftung des deutschen Volkes
Ahrstraße 41
53175 Bonn
mwp@studienstiftung.de